

Mandanteninfo Juli 2008

Ausgleichsquittungen: im Zweifel unwirksam

Wenn feststeht, dass eine Forderung entstanden ist, verbietet dieser Umstand im Allgemeinen die Annahme, der Gläubiger habe sein Recht einfach wieder aufgegeben. Ein Erlass liegt im Zweifel nicht vor.

BAG vom 07.11.2007, 5 AZR 880/06 (Leitsatz vom Verfasser)

Der Kläger war ab dem 18.10.2004 bei der Beklagten beschäftigt. Diese kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 10.12.2004 ordentlich zum 18.12.2004.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses machte der Kläger restliche Vergütungsansprüche für Oktober bis Dezember 2004 in Höhe von rund 700,00 € brutto geltend. Im Februar 2005 erschien der Kläger vereinbarungsgemäß in den Geschäftsräumen der Beklagten, um die Arbeitspapiere, die Abrechnung für Dezember 2004 und restlichen Lohn abzuholen. Nach einer längeren Wartezeit erhielt er einen (der Höhe nach streitigen) Betrag von rund 200,00 € und unterzeichnete folgendes **von der Beklagten vorgeformulierte** und handschriftlich ergänzte Schriftstück (*Auszug*):

Abwicklungsvereinbarung/Bestätigung/Ausgleichsquittung

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift folgende Papiere ordnungsgemäß von der Firma H erhalten zu haben: ...

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis zum 18.12.04 beendet worden ist.

Damit sind alle Ansprüche der Unterzeichner/-in an die Firma H abgegolten.

Mit dem Austritt aus der Firma H erklärt sich der Unterzeichner/-in einverstanden.

Der Kläger hat gerichtlich restliche Zahlungsansprüche für Oktober bis Dezember 2004 geltend gemacht. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis seien ordnungsgemäß abgerechnet und erfüllt worden. Die Erklärung des Klägers vom 14. Februar 2005 sei wirksam und habe alle etwa noch bestehenden Ansprüche aus dem Arbeitsver-

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3,4}
Christopher Koll
Verena Linz

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kubys*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

hältnis zum Erlöschen gebracht. Arbeitsgericht und LAG haben die Klage abgewiesen. Das BAG hat der Revision des Klägers stattgegeben im Wesentlichen mit folgender Begründung.

Welche Rechtsqualität und welchen Umfang die in einer Ausgleichsquittung abgegebenen Erklärungen haben, ist durch Auslegung zu ermitteln. Maßgebend ist das Verständnis eines redlichen Erklärungsempfängers.

Die Beklagte konnte nicht davon ausgehen, der Kläger wolle den Bestand seiner Rechte in irgendeiner Weise verändern und dabei auf seine Ansprüche verzichten.

Schon der Wortlaut ("sind...abgegolten") spricht gegen eine solche Erklärung. Bei den Parteien **musste klar sein, dass mit der Übergabe der Arbeitspapiere und der geringfügigen Restzahlung die im Raum stehenden Ansprüche nicht erledigt werden konnten.** Deshalb liegt die Annahme nahe, der Kläger bestätige hier lediglich, die Ansprüche seien seines Wissens vollständig erfüllt. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung ist damit nicht verbunden.

Der Zusammenhang des Schriftstücks bekräftigt dieses Verständnis. Die genaue Darstellung der Arbeitspapiere lässt vermuten, dass es in erster Linie hierum geht. Die streitige Formulierung ist dann eingebettet in die bestätigende und deklaratorische Regelung. Sie enthält keine Aufschlüsselung, die angesichts der genauen Darstellung zuvor eigentlich zu erwarten war. Die Bezeichnung als Abwicklungsvereinbarung / Bestätigung / Ausgleichsquittung besagt nichts, weil sie den verschiedenen Erklärungen nicht zugeordnet wird.

Nach den unstreitigen Umständen der Erklärung **bestand für die Beklagte kein Anhaltspunkt dafür, der Kläger wolle auf Ansprüche verzichten.**

An die Feststellung eines Verzichtswillens sind hohe Anforderungen zu stellen. Ein Erlass liegt im Zweifel nicht vor. Selbst bei eindeutig erscheinender Erklärung des Gläubigers darf ein Verzicht nicht angenommen werden, ohne dass bei der Feststellung zum erklärten Vertragswillen sämtliche Begleitumstände berücksichtigt worden sind. Wenn feststeht, dass eine Forderung entstanden ist, verbietet dieser Umstand im Allgemeinen die Annahme, der Gläubiger habe sein Recht einfach wieder aufgegeben. **Der Kläger besaß nicht das geringste Interesse, auf den wesentlichen Teil seiner Ansprüche ohne irgendeine Gegenleistung zu verzichten.** Das war für die Beklagte erkennbar. Wenn sie ihm gleichwohl das vorbereitete Formular zur Unterschrift vorlegte, ohne auf die von ihr gewünschte Bedeutung hinzuweisen, **konnte sie redlicherweise nicht davon ausgehen, der Kläger wolle allein damit alle Ansprüche zum Erlöschen bringen.**

Fazit

Das BAG hat mit dieser Entscheidung dem weit verbreiteten Missbrauch von Ausgleichsquittungen eine klare Absage erteilt. Arbeitnehmer, die in der Vergangenheit solche vom Arbeitgeber vorformulierten Erklärungen abgegeben und damit auf Zahlungsansprüche verzichtet haben, sollten von ihrer Gewerkschaft oder einem Fachanwalt für Arbeitsrecht prüfen lassen, ob sich nachträglich noch etwas „reparieren“ lässt. Für die Zukunft gilt: trotz Ausgleichsquittung sind Ansprüche nicht unbedingt verloren!